

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), geprüft.

Aktenzeichen:	11-ber-01981-21		
Baugrundstück:	Berge, Fürstenauer Damm		
Gemarkung:	Berge		
Flur:	5	5	5
Flurstück(e):	202/4	205/1	212/10

Anzeige nach § 15 BImSchG; Nutzungsänderung (BE 3), Neubau Sauenstall (BE 8), Anlegen einer befestigten Fläche und Feuerwehrumfahrt (BE 9) (Haupt-Az.:7566-01)

Geplant ist die Nutzungsänderung des Sauenstalles (BE 3) zum Separations- und Verladestall, der Neubau eines Sauenstalles (BE 8), das Anlegen einer befestigten Fläche sowie einer Feuerwehrumfahrt (BE 9) in der Gemeinde Berge, Gemarkung Berge, Flur 5, Flurstücke 202/4, 205/1 und 212/10. Auf dem Betrieb sind insgesamt 156 Sauen (mit Ferkel), 468 Sauen (ohne Ferkel), 34 Jungsauen und 2 Eber genehmigt. Durch die Änderung kommt es zu keiner Erhöhung der Tierplatzzahlen. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.8.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sowie Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind, Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG sowie auf in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

In einer Entfernung von ca. 500 m südlich des Vorhabens sowie östlich des Vorhabens in ca. 300 m befindet sich ein zusammenhängendes FFH-Gebiet, welches sich in östlicher Richtung ausbreitet. Darüber hinaus befinden sich in ca. 3 km Entfernung nordwestlich des Vorhabens kleinere Gebiete, die eine wertvolle Fauna definieren. In ca. 300 bis 450 m entfernt vom Vorhaben befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet. In ca. 390 m südlich des Vorhabens befinden sich Wallhecken. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zudem sind durch das Vorhaben keine zusätzlichen Tierplätze und keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Das Vorhaben wird durch Kompensationsmaßnahmen hinreichend in die Landschaft eingebunden.

Im Umkreis von 300 m um das Vorhaben liegen die Baudenkmale Haupthaus zu Hof Holling, Fürstenauer Damm 3, Heuerhaus zu Hof Obmann, Fürstenauer Damm 4 und die Hofanlage Harbecke, Hekeser Straße 2. Aufgrund der Entfernung sind keine erheblichen Auswirkungen zu

erwarten. Durch die vorhandene Begrünung und Bebauung entstehen keine Sichtbeziehungen zu den Baudenkmalen.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.10.2021
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen
Im Auftrage
Röwekamp